

Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens an der HafenCity Universität Hamburg

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg hat am 8. Dezember 2009 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVB1. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2009 (HmbGVB1. S. 160), die vom Hochschulsenat am 2. Dezember 2009 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens an der HafenCity Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt:

I. Voraussetzungen für die Promotion (§ 2 PromO):

Zu § 2 Absatz 2 Nummer 1: Vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Promotion können nachgewiesen werden durch:

- a) zusätzliche akademische Leistungsnachweise mit Bezug zum fachlichen Kontext der geplanten Dissertation, die außerhalb des eigenen Studienfachabschlusses erworben wurden;
- b) Autorenschaft oder Mitautorenschaft an Forschungsberichten im fachlichen Kontext der geplanten Dissertation;
- c) Beteiligung an laufenden Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit dem fachlichen Kontext der geplanten Dissertation (bestätigt durch die Projektleitung);
- d) Mitwirkung an anderen Projekten – z.B. Veröffentlichungen, Ausstellungen, Vortragsveranstaltungen, Weiterbildungs-Veranstaltungen, Fachexkursionen, Planungs- und Bauprojekte – im fachlichen Kontext der geplanten Dissertation.

Zu § 2 Absatz 2 Nummer 3: Absolventinnen und Absolventen mit Fachhochschuldiplom können „qualifizierte Nachweise oder angemessene Kenntnisprüfungen auf dem Niveau von Masterabschlüssen“ erbringen durch:

- a) eine schriftliche wissenschaftliche, wissenschaftlich-künstlerische oder wissenschaftlich-gestalterische Ausarbeitung im fachlichen Kontext der Dissertation mit anschließendem Vortrag und mündlicher Prüfung. Alle Leistungen sollten innerhalb eines halben Jahres nach Aufgabenstellung absolviert werden, 30 CP umfassen und mit einer durchschnittlichen Abschlussnote von mindestens „gut“ bewertet sein. Die Prüfungskommission setzt sich aus einem Mitglied des Promotionsausschusses und einem weiteren Hochschulprofessor bzw. einer weiteren Hochschulprofessorin der HCU zusammen. Der Betreuer bzw. die Betreuerin ist nicht Mitglied der Prüfungskommission

oder:

- b) Studienleistungen im Umfang von 30 CP und mindestens vier Modulen aus dem Spektrum der Masterstudiengänge der HCU. Die Durchschnittsnote aller Prüfungsleistungen muss mindestens „gut“ betragen.

Das Thema der wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen oder wissenschaftlich-gestalterischen Ausarbeitung oder die zu absolvierenden Module legt der Promotionsausschuss auf Vorschlag des Betreuers bzw. der Betreuerin fest.

II. Zulassung zur Promotion (§ 3 PromO)

Zu § 3 Absatz 2 Nummer 2: Das für die Zulassung zur Promotion erforderliche Exposé der geplanten Dissertation wird mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgestimmt und von ihm genehmigt. Es enthält auf maximal fünf DIN A4–Textseiten:

- a) Angaben zum wissenschaftlichen Erkenntnisinteresse,
- b) Erläuterungen zum vermuteten Forschungsbedarf,
- c) Begründungen der Fragestellung und der wissenschaftlichen Erkenntnisziele,
- d) Ausführungen zum geplanten methodischen Vorgehen und
- e) einen groben Zeitplan.

Zusätzlich ist ein Literaturverzeichnis und ein Deckblatt mit Namen, Namen der Betreuerin oder des Betreuers und dem Promotionsthema beizufügen.

Das Exposé ist mit der Anmeldung der Promotion in digitaler Version (als pdf-Datei) beim Promotionsausschuss einzureichen.

III. Veröffentlichung der Dissertation (§ 14 PromO)

Zu § 14 Absatz 3:

Alternative Möglichkeiten der Veröffentlichung der Dissertation zu § 14 Absatz 2 Nummer 4 bestehen nach der durch die Betreuerin oder den Betreuer erteilten Druckerlaubnis (Imprimatur) für die gegebenenfalls revidierte Version der Doktorarbeit in elektronischer oder gedruckter oder kopierter Form wie folgt:

(a) Elektronische Veröffentlichung

Promovierende erstellen nach den Anforderungen des Informations- und Medienzentrums (IMZ) eine digitale Version der Endfassung der Doktorarbeit und geben diese mit der Druckerlaubnis der Betreuerin oder des Betreuers im IMZ ab. Das IMZ fungiert als Herausgeber der Doktorarbeit.

Promovierende bestätigen dem IMZ, dass die von ihnen eingereichte digitale Version der Doktorarbeit der revidierten Version entspricht, die von der Betreuerin oder dem Betreuer akzeptiert worden ist und schließen mit dem IMZ einen Veröffentlichungsvertrag, in dem sie dem IMZ das Recht zur Online-Veröffentlichung der Arbeit übertragen.

Das IMZ stellt eine Publikationsbescheinigung aus und schickt diese an das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses der HCU, das das Promotionsverfahren mit der Ausstellung und Übergabe der Promotionsurkunde abschließt.

(b) Veröffentlichung in Druckversion

Die Promotionsordnung sieht in § 14 Absatz 2 eine zusätzliche Abgabe von gedruckten Exemplaren vor. Erfolgt dies in Form einer Veröffentlichung in einem Buch oder einer Zeitschrift bei einem klassischen gewerblichen Verlag, müssen Grundsätze beachtet werden, die in einem Vertrag zwischen Autor bzw. Autorin und

Verlag festgelegt werden sollten (vgl. Mustervertrag unter <http://www.dissonline.de/service/pdf/verlagsvertrag.pdf>).

(c) Veröffentlichung als kopierte Version

Promovierende können auf die elektronische oder gedruckte Veröffentlichung Varianten (a) oder (b) verzichten, müssen dann aber gebundene Kopien der Dissertation in Papierform in einer Auflage von mindestens 150 Exemplaren im IMZ abgeben. Die Ablieferungspflicht, wie in § 14 Abs. 2 der Promotionsordnung beschrieben, bleibt bestehen.

Über Anfragen nach alternativen Möglichkeiten der Veröffentlichung entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag von Promovenden.

IV. Übergangsbestimmungen (§ 20 PromO)

Zu § 20 Absatz 3: Betreuerinnen bzw. Betreuer von Doktorarbeiten, die an der HfbK nach den Richtlinien der dort geltenden Promotionsordnung zugelassen wurden, informieren den Promotionsausschuss der HCU mit einem Vorlauf von vier Wochen über die Durchführung anstehender mündlicher Promotionsprüfungen.

Anzugeben sind:

- a) Name und Thema der Promovendin bzw. des Promovenden;
- b) Betreuerin bzw. Betreuer, Gutachterin bzw. Gutachter und Mitglieder des Prüfungsausschusses;
- c) Datum, Ort und Zeit der mündlichen Prüfung.

Der Promotionsausschuss der HCU setzt den Prüfungsausschuss ein und eröffnet hiermit das Prüfungsverfahren. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung entsprechend § 13 der Promotionsordnung der HfbK übermittelt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung in einem schriftlichen Bericht an das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses der HCU das Prüfungsergebnis sowie das verabredete Verfahren der Veröffentlichung. Nach Vorlage einer von der Betreuerin bzw. dem Betreuer unterzeichneten Bescheinigung der erfüllten Verpflichtung zur Veröffentlichung der Dissertation nach § 16 der Promotionsordnung der HfbK beim Promotionsausschuss der HCU veranlasst dieser die Ausstellung und Übergabe der HCU-Promotionsurkunde.

Hamburg, den 14. Dezember 2011

HafenCity Universität Hamburg